

waltungsfachen getroffen worden ist, demzufolge gegen dieseitige Zusicherung vollständiger Reciprocität

I.

die Bezirksteuereinnahmen und die mit der Verwaltungsvollstreckungsbefugniß ausgestatteten Gemeindebehörden im Königreiche Sachsen durch das Königlich Sächsische Finanz-Ministerium Anweisung dahin erhalten haben, daß sie den an sie gelangenden, auf Vertheilung von Staatsabgaben gerichteten Requisitionen von Behörden des Fürstenthums Meuß Aelterer Linie ohne Weiteres nachzugehen haben, während

II.

die dem Ressort des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern angehörigen, mit Vollstreckungsbefugnissen in Verwaltungsfachen versehenen Behörden erster Instanz angewiesen sind, innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit nach Maßgabe der über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungsfachen im Königreiche Sachsen geltenden allgemeinen Bestimmungen den auf Vertheilung rückständiger Geld- und sonstiger Leistungen in Verwaltungsfachen, sowie auf Vollstreckung rechtskräftiger, von den dazu zuständigen Verwaltungsbehörden des Fürstenthums erlassener Strafverfügungen gerichteten Requisitionen hierländischer Behörden insoweit ohne Weiteres zu entsprechen, als nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder sonst in einzelnen Fälle besondere Bedenken obwalten, wird dieß hiermit zur Kenntniß der hierländischen Behörden und Verwaltungen öffentlicher Massen sowie aller sonst Theilhabenden ebenso gebracht, wie

III.

daß das Fürstliche Landrathsamt, sowie die Gemeindevorstände der Städte Greiz und Zeulendorf Seiten der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung die Anweisung erhalten haben, von jezt ab den Requisitionen Königlich Sächsischer Behörden auf Leistung der Rechtshülfe in Verwaltungsfachen in dem sich nach den vorstehenden unter Ziffer I und II ausgebrachten Auerkennungen der genannten Königlich Sächsischen Ministerien bestimmenden Umfange innerhalb des Bereichs ihrer örtlichen Zuständigkeit in Gemäßheit der über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungsfachen bestehenden landesrechtlichen Vorschriften (vergl. §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1888) und der den einzelnen Behörden ertheilten besonderen Instructionen und zwar insoweit ohne weitere bezügliche Vorfrage bei Fürstlicher Landesregierung zu entsprechen, als nicht der Berücksichtigung der Requisition im Einzelfalle hierländische gesetzliche Bestimmungen oder besondere Bedenken entgegenstehen.

IV.

Im Allgemeinen wird in Gemäßheit der mit den theilhabenden Königlich Sächsischen Ministerien in diesem Betreff erzielten Einigung von den beiderseitigen Vollstreckungsbehörden der Grundsatß befolgt werden, daß die Entscheidung über Einwendungen gegen den im Vollstreckungsverfahren verfolgten Anspruch selbst und die Zulässigkeit der Verfügung der requirirenden, über Einwendungen gegen das Vollstreckungsverfahren aber der requirirten Behörde beziehentlich deren Oberbehörden zufallen, soweit nicht rüchrsichtlich der Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögenrechte oder in das unbewegliche Vermögen nach Maßgabe der in diesem Punkte übereinstimmenden Königlich Sächsischen und hierländischen Gesetzgebung die Zuständigkeit der Gerichte Platz greift.